

Auftragsliste des Bundes *(die französische Fassung ist massgebend)*

Blatt kRP			Quelle/ Prüfungsbericht
	Auftrag Nr.	Beschrieb	
B.3	12	Die Schaffung oder Erweiterung von Campingzonen darf im Sinne von Artikel 15 RPG nur innerhalb des Siedlungsgebiets erfolgen. Bei der Schaffung oder Erweiterung von Campingzonen muss im Sinne von Art. 18 RPG das Grundprinzip der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet beachtet werden.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.3, S.15
	13	Der Kanton wird aufgefordert, bei der nächsten Revision der kommunalen Planungen sicherzustellen, dass die bestehenden Campingzonen den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen, und gegebenenfalls für eine rechtskonforme Anpassung zu sorgen. Wo Durchgangscampingplätze mit Waldareal zu koordinieren sind, hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die forstrechtlichen Bestimmungen korrekt angewendet werden.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.3, S.15
	14	Der Kanton wird gemäss Art. 46 Abs. 2 RPV aufgefordert, dem ARE die Plangenehmigungsentscheide zur Regularisierung, Schaffung und Erweiterung von Campingzonen im Sinne von Artikel 18 RPG zu eröffnen.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.3, S.15
B.4	15	Ergänzung der Grundsätze und der einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung von Blatt B.4 im Sinne der Ziele 3.D bis 3.G des Landschaftskonzepts Schweiz, insbesondere indem an die Notwendigkeit erinnert wird, ein Gleichgewicht zwischen extensiv genutzten und von Infrastrukturen freizuhaltenen Bereichen zu wahren. Unter Vorgehen die Aufgabe des Kantons anführen, dass er die Übereinstimmung des Erschliessungsplans mit der kantonalen Strategie überprüfen muss.	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.51, S. 38
	16	Der Kanton muss eine Priorisierung der Skigebietsprojekte vornehmen, die neue Landschaftskompimente beanspruchen, gestützt auf die Ziele des Landschaftskonzepts Schweiz und die Anforderungen von Artikel 7 SebV. Wenn in Zukunft Projekte, die sich derzeit noch im Koordinationsstand Zwischenergebnis befinden, als festgesetzt klassiert werden, muss der entsprechende erläuternde Bericht aufzeigen, dass die räumliche Abstimmung stattgefunden hat, insbesondere in Bezug auf die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die kartografische Darstellung des Projekts sowie des betroffenen Skigebiets verbessert wird.	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.51, S. 38
D.3	39	Die in Anhang 1 aufgeführten Projekte ausserhalb des SIS werden vorbehaltlich der Finanzierung und Realisierung durch den Bund genehmigt.	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.62, S.46
	40	Ergänzung des Grundsatzes 1 in Blatt D.3, um den Kompetenzen des Bundes betreffend den SIS Rechnung zu tragen.	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.62, S.46
	41	Das Projekt Grimsel-Tunnel ist nach der gesamthaften räumlichen Abstimmung des Projekts zu klassieren. Da die Abstimmung mit dem Bund noch nicht stattgefunden hat, wird das Projekt mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis (nicht Festsetzung) genehmigt. Vorbehalten bleiben die Verfahren im Zusammenhang mit den Sachplänen des Bundes (SIS, SÜL).	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.62, S.47
D.8	46	Das Blatt D.8 Luftfahrtinfrastrukturen wird wie folgt geändert: Grundsätze: «Im Rahmen der Anpassung des SIL dafür sorgen, dass ... und allenfalls ergänzt wird.» Vorgehen / Kanton: g) «koordiniert bei der Anpassung des Netzes in Zusammenarbeit mit dem BAZL, ...».	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.65, S.49
	47	Anpassung der Kategorien und Symbole, die zur Darstellung von Luftfahrplananlagen auf der Karte des kantonalen Richtplans verwendet werden.	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.65, S.49
E.5	48	Der Kanton wird aufgefordert, innert zwei Jahren seinen Richtplan zu ergänzen, indem er die Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV bezeichnet, oder er muss nachweisen, dass der Verzicht auf die Anwendung dieses Artikels die Geltung von Artikel 17 RPG nicht in Frage stellt.	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.72, S.52
E.6	49	Die Windparks Bourg-St-Bernard (Bourg-Saint-Pierre), Grimsel (Obergom), La Chaux/Culet (Troistorrents) und Gibidum (Visperterminen) sind als Zwischenergebnis (und nicht als Festsetzung) genehmigt. Damit diese Windparks als Festsetzung genehmigt werden können, wird der Kanton Wallis aufgefordert, aktuelle Angaben zu den entsprechenden Standorten zu machen, um die auf Richtplanebene erfolgte räumliche Abstimmung und die Erfüllung der in Blatt E.6 genannten Bedingungen nachzuweisen. Diese Informationen haben sich insbesondere auf die Vogelwelt zu beziehen.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22
	50	Der Windpark am Standort Combe Barasson (Bourg-Saint-Pierre) wird als Festsetzung genehmigt unter dem Vorbehalt, dass die Intensität der Vogelzüge und die Auswirkungen des Projekts auf die brütenden Bartgeier auf der italienischen Seite und im Val Ferret im Rahmen der weiteren Planung beurteilt und allfällig festgestellte Probleme in diesem Rahmen gelöst werden.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22
	51	Der Kanton wird aufgefordert, Grundsatz 3 zu ändern, um ihn mit den bundesrechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Wald in Einklang zu bringen. Der Kanton wird aufgefordert, die "Einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung" zu ändern: - indem er die Bedingung VII bezüglich der Meldung potenzieller Hindernisse für die Luftfahrt an das Bundesamt für Zivilluftfahrt neu formuliert, um sie mit der Ebene der Richtplanung vereinbar zu machen; - indem er die Aspekte der Vogelwelt einbezieht.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22
	52	Im Rahmen der Entwicklung des Richtplans wird der Kanton Wallis aufgefordert, eine Gesamtbeurteilung des Kantonsgebiets vorzunehmen und auf dieser Grundlage im verbindlichen Teil des kantonalen Richtplans die Standorte zu bezeichnen, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22
	53	Der Kanton Wallis wird aufgefordert, die Koordination mit den Nachbarkantonen und -ländern im Rahmen der Planung von Projekten, die Auswirkungen auf ihr Gebiet haben könnten, zu verbessern. Er wird aufgefordert, im Rahmen der weiteren Planungen (Nutzungsplanungsverfahren und Baubewilligung) die folgenden Bundesstellen zu konsultieren, indem er sich an den Guichet Unique Windenergie wendet: - Skyguide, wenn die Gesamthöhe der Anlagen (einschliesslich Rotorblätter) über dem Boden 195 Meter für den Standort Grand Chavalard und 240 Meter für die anderen Standorte übersteigt; - MeteoSchweiz, wenn ein Bauvorhaben im Umkreis von 20 km um das Wetterradar Pointe de la Plaine Morte oder im Umkreis von 2 km um die Bodenstationen, insbesondere die SwissMetNet-Anlage Grimsel Hospiz, geplant ist; - das Generalsekretariat des Departements für Verteidigung, Bevölkerung und Sicherheit, wenn die Anzahl der geplanten Windräder, die genauen Koordinaten, die maximale Höhe und der Typ der Anlage bekannt sind.	Ber. ARE 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22-23
E.7	54	Die auf der Karte des kantonalen Richtplans dargestellten Projekte für Hoch- und Höchstspannungsleitungen haben keine Bindungswirkung für den Bund, insbesondere nicht für den Sachplan Übertragungsleitungen.	Ber. ARE 2. April 2019, Ziff. 4.72, S.53